

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0745/13**

## Titel

Nachfragen zur Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Resilienz - Erfurt stark machen, DS 2425/12

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

In Ergänzung zur Beantwortung der Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Resilienz - Erfurt stark machen, DS 2425/12, werden die Nachfragen wie folgt beantwortet:

**Zu 1.1: Wie schätzt die Stadtverwaltung den Investitionsbedarf bei den Einheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerkes ein?****Nachfrage:**

**Ist die Auftragskostenpauschale des Landes nach Ihrer Einschätzung ausreichend, um den Investitionsbedarf im Bereich Katastrophenschutz zu decken?**

An Stelle der bisherigen "Auftragskostenpauschale" gemäß entsprechender Verordnung nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG) für das jeweilige Jahr trat ab 2013 das "Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen" vom 31. Januar 2013 in Kraft. Im Unterschied zur vormaligen Verordnung über die Auftragskostenpauschale wird nunmehr gemäß § 23 ThürFAG (= Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen) in 2013 für die kreisfreien Städte ein Betrag als "Mehrbelastungsausgleich" in Höhe von 83,00 Euro pro Einwohner gezahlt. Dies erfolgt zum Ausgleich der Wahrnehmung aller übertragenen staatlichen Aufgaben. Eine Unterteilung in die einzelnen Bereiche (auch Katastrophenschutz), wie einst in der Verordnung über die Auftragskostenpauschale, wird hier nicht mehr vorgenommen. Somit ist der Anteil, der gezielt für die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz vorgesehen ist, nicht zu konkretisieren.

**Zu 1.2: Wie bewertet die Stadtverwaltung die Versorgung bei Feuerwehr, THW und Rotem Kreuz mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen?****Nachfrage:**

**In welcher ungefähren Größenordnung belaufen sich die besagten Probleme aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht bei den Hilfsorganisationen und dem THW?**

Ca. 30% der vormals vom Wehr- und Zivildienst freigestellten Helfer der Hilfsorganisationen und des THW haben mit Aussetzung der Wehrpflicht ihren Dienst quittiert. Bei den durch die Feuerwehr gestellten Einheiten gab es keine Austritte. Durch die angestrebte Doppelbesetzung aller Funktionen in den durch die Hilfsorganisationen gestellten Einheiten konnten die Austritte kompensiert werden, so dass eine 100 %ige Besetzung gewährleistet ist. Beim THW sind ca. 20 bis 25 % der Stellen noch unbesetzt.

**Zu 2.2: Gibt es ein überregionales oder landesweites Einsatzkonzept für Feuerwehren im Katastrophenfall? Wie ist die Erfurter Feuerwehr in ein solches Konzept eingebunden?**

**Nachfrage:**

Sie sprechen davon, dass perspektivisch die Anforderungen der Thüringer Katastrophenschutzverordnung zu erfüllen sind.

**Was wird derzeit noch nicht erfüllt?**

siehe unten, Zeitschiene

**Welche Fristen zur Erfüllung der einzelnen Anforderungen gibt es?**

siehe unten, Zeitschiene

**Welcher Finanzierungsbedarf zur Erfüllung der Anforderungen besteht?**

Die Kosten allein für die Beschaffung noch defizitärer Fahrzeuge belaufen sich bis 2014 auf ca. 1.700.000 €. Hinzu kommen Aufwendungen für erforderliche Ersatzbeschaffungen in Höhe von ca. 610.000 €.

**Wann wird die Stadt Erfurt alle Anforderungen erfüllen (Ich bitte um die Darstellung der notwendigen Maßnahmen in einer Zeitschiene)?**

2013: GW-Dekon für GGZ

2013: GW-Mess für GGZ

2014: ELW 1 für GGZ

2014: ELW 1 für EZ 1

2014: LF für EZ 2

2014: GW-G für GGZ

2014: GW-G für GGZ

**Zu 4.1: Welche Auswirkungen hätte ein einwöchiger Stromausfall für Erfurt?**

**Nachfrage:**

**Welche Kriterien gelten für die Ausrufung des Katastrophenfalls?**

Im Zuge der Definition des Begriffs der Katastrophe beschreibt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in § 25 auch die hinterfragten Kriterien: „...ein Ereignis, bei dem Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken“.

**Welche Bereiche wären von einem einwöchigen Stromausfall betroffen?**

Ein solches Ereignis würde sich auf alle Bereiche des gewohnten Lebens auswirken.

**Zu 4.3: Ist in sensiblen Infrastrukturen wie z.B. Krankenhäuser, Rettungsdienste etc. eine Notstromversorgung und Notbeheizung möglich?**

**Nachfrage:**

**Für welche Laufzeiten sind die Notstromaggregate der Krankenhäuser ausgelegt?**

Verbindliche Vorgaben hierzu sind nicht bekannt, im Allgemeinen ist von ca. 48 Stunden auszugehen. Zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme verfügt das Klinikum als Besonderheit über ein Blockheizkraftwerk. Bei intakter Gasversorgung kann hiermit kontinuierlich Strom erzeugt werden.

Anlagen

gez. i. V. Hinsche  
Unterschrift Amtsleiter

15.05.2013  
Datum